

FH-Mitteilungen

5. April 2022

Nr. 66 / 2022



**Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge „Produktdesign“
und „Produktdesign mit Praxissemester“
im Fachbereich Gestaltung
an der FH Aachen**

vom 5. April 2022

Die Anlagen wurden am 10. November 2023 redaktionell aktualisiert.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ im Fachbereich Gestaltung an der FH Aachen vom 5. April 2022

Die Anlagen wurden am 10. November 2023 redaktionell aktualisiert.

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3
§ 3 Zugang zum Studium, Praktikum	3
§ 4 Studienverlauf	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Durchführen von Prüfungen	4
§ 7 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 8 Prüfungsformen	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungselementen	6
§ 11 Prüfungsabfolge Produktdesign	7
§ 12 Zusatzfächer	8
§ 13 Praxisprojekt	8
§ 14 Praxissemester	8
§ 15 Bachelorarbeit und Kolloquium	8
§ 16 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	9
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	9
Anlage Studienplan	11

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen gilt diese Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Fachbereich Gestaltung an der FH Aachen.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Produktdesign“ am Fachbereich Gestaltung der FH Aachen spiegeln eine große Bandbreite der Design-Berufsfelder wider und fördern deren stetige Weiterentwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Produktdesign“ wenden die gestalterischen, technischen und wissenschaftlichen Grundlagen des Produktdesigns an und erschaffen eigenständige Gestaltungslösungen, die innovativ und kreativ in Bezug auf Inhalt und Funktion sind. Sie realisieren Projekte mit Praxisbezug aus verschiedenen Anwendungsfeldern des Produktdesigns, wie Ausstellungs- und Messedesign, Industrial Product Design, Interior Design, Möbeldesign, Transportationsdesign, Environmental Design, Public und Social Design. Sie sind in der Lage, an aktuellen Fachdiskursen zum Design teilzuhaben.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Produktdesign“ bearbeiten konkrete Aufgabenstellungen strategisch unter Berücksichtigung komplexer Projektziele und beziehen die Perspektiven unterschiedlicher Nutzerinnen, Nutzer und Zielgruppen ein. Sie beherrschen die Phasen der Projektentwicklung, Gestaltung und Organisation und können Produktionsprozesse begleiten. Sie nutzen eine große Bandbreite an gestalterischen Methoden und Techniken und wählen für ihre Lösungsstrategien die passenden Medien. Unbekannte Themenfelder und aktuelle Trends erschließen sie sich eigenständig und erweitern dabei kontinuierlich ihr gestalterisches, theoretisches und technologisches Repertoire.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Produktdesign“ können kollaborativ in Teams, idealerweise interdisziplinär, zusammenarbeiten und ihre Gestaltungsprojekte überzeugend Dritten vermitteln. Sie reflektieren ihre Arbeitsweise, diskutieren ihre Entwürfe mit Anderen und verarbeiten Kritik konstruktiv. Sie handeln als Designerinnen und Designer ethisch und sozial verantwortungsbewusst im Sinn einer gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt, im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ dem Praxissemester, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der berufsqualifizierende Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (Kurzform „B.A.“) verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang „Produktdesign“ bzw. „Produktdesign mit Praxissemester“ angegeben.

§ 3 | Zugang zum Studium, Praktikum

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Im Studiengang „Produktdesign“ (B.A.) und „Produktdesign mit Praxissemester“ (B.A.) wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Produktdesign des Fachbereichs Gestaltung der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ferner der Nachweis einer studienangabezogenen praktischen Tätigkeit gemäß § 6 RPO im Umfang von zwölf Wochen. Acht Wochen des Praktikums sind in der Regel bei der Einschreibung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters nachzuweisen. Bis spätestens zu Beginn der Vorlesungen des dritten Fachsemesters sind die restlichen vier Wochen Praktikum nachzuweisen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet

der Prüfungsausschuss. Dauer und Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit regelt die Praktikumsrichtlinie.

(3a) Aufgrund der pandemiebedingten Verknappung von Praktikumsstellen findet die Regelung des Absatz 3 keine Anwendung auf Studierende, die sich zum Wintersemester 2022/23 erstmals an der FH Aachen in das erste Fachsemester des Studiengangs Produktdesign einschreiben.

(4) Auf dieses Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Zeiten einschlägiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Fachoberschulausbildung ganz oder teilweise angerechnet.

(5) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung, welche die Tätigkeitsbereiche und die jeweilige Dauer enthält, nachzuweisen.

(6) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können mit bis zu 50% der vorgesehenen Leistungspunkte des Studienganges angerechnet werden. Näheres regelt die Ordnung über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die Studiengänge des Fachbereiches Gestaltung an der FH Aachen.

§ 4 | Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt beim Studiengang „Produktdesign“ sieben Semester, beim Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ acht Semester.

(3) Das Studium hat im Studiengang „Produktdesign“ insgesamt einen Umfang von 210 Leistungspunkten, im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ einen Umfang von 240 Leistungspunkten, wobei ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von durchschnittlich 25 Zeitstunden entspricht. Das Studienvolumen der ersten sechs Semester beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Davon sind 15 Leistungspunkte dem Erwerb allgemeiner Kompetenzen vorbehalten. Weiteres regelt § 11 Absatz 4.

(4) Das Studium schließt im Studiengang „Produktdesign“ im siebten Semester und im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ im achten Semester mit der Bachelorprüfung ab.

(5) Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienplan in der Anlage.

§ 5 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung gewählt wird. Der Prüfungsausschuss wählt jeweils aus seinen Mitgliedern den Vorsitz und die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 6 | Durchführen von Prüfungen

(1) Die Leistungsbeurteilung anhand von studienbegleitenden Prüfungen dient gemäß § 14 Absatz 1 RPO der Überprüfung des Kenntnisstandes in einem Fachgebiet. Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage) legt fest, nach welchem Semester im jeweiligen Fach eine Prüfung stattfindet. Außerdem werden die zu erbringenden Leistungspunkte aufgeführt. Es wird zwischen folgenden Prüfungsarten unterschieden:

- bM: Modul mit benoteter Prüfung,
- uM: Modul mit unbenoteter Prüfung.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Benotete Prüfungen dienen der Feststellung, in welchem Umfang der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(3) Eine unbenotete Prüfung entspricht einer benoteten Prüfung mit dem Unterschied, dass die erbrachte Leistung nicht differenziert, sondern nur mit der Wertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ versehen wird. Unbenotete Prüfungen beruhen auf bewerteten Studienleistungen. Danach ist eine unbenotete Prüfung bestanden, wenn die Studienleistung durch die oder den Lehrenden mindestens als eine ausreichende Studienleistung anerkannt wird.

(4) Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungselementen bestehen. Alle Prüfungselemente müssen zum Bestehen der Prüfung bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungselemente einer Prüfung können einzeln wiederholt werden. Für die Wiederholbarkeit von Prüfungselementen gilt § 10 sinngemäß. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente wird in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Prüfungsformen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassung und Bewertung der Prüfungen sind des Weiteren in § 8 bis § 12 PO sowie § 15 bis § 23 RPO geregelt.

§ 7 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) Sämtliche Prüfungen des ersten Studienjahres müssen bestanden sein, bevor eine Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen der folgenden Studienjahre erfolgen kann.

(3) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Die Berechnung der in Satz 1 vorgegebenen Frist erfolgt anhand der Anzahl der Hochschulsemester, die seit dem Erreichen des im Studienplan angegebenen Fachsemesters absolviert wurden. Hochschulsemester, für die eine Beurlaubung vorliegt, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 8 | Prüfungsformen

(1) Die Modalitäten der Prüfungsleistungen zu Form, Umfang und Dauer werden zu Beginn der Vorlesungszeit im Internet oder per Aushang bekannt gegeben.

(2) Eine Studienarbeit stellt das Entwurfsergebnis zu einer Designaufgabenstellung dar. Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb eines Semesters auf künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage eine Designaufgabe zu lösen. Die Dokumentation des Entwurfsprojekts enthält die Problemstellung, Recherche, analytische Durchdringung der Aufgabenstellung, kritische Reflexion, Darlegung des Prozesses und des Ergebnisses. Sie hat einen Umfang von 10 bis 100 Seiten.

Die 15- bis 25-minütige Präsentation der Studienarbeit wird ergänzt durch eine Erörterung und Diskussion des Themas. Dies dient der Prüfung, ob die betreffenden Studierenden befähigt sind, die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen aus der Lehrveranstaltung, der Aufgabenstellung entsprechend zu präsentieren, mündlich darzustellen und auf wissenschaftlichem Niveau zu begründen. Die Prüfungsaufgabe einer Studienarbeit für ein Modul wird in Absprache mit einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.

Wenn in einem Modul mehrere Kompetenzbereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern betreut werden. In diesem Fall legen die Prüfungsberechtigten die anteilige Gewichtung der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(3) Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern angeeignet haben, die Voraussetzung für die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal acht Zeitstunden.

(4) Ein prozessbegleitendes Portfolio ist die unter fachlicher Aufsicht/Beobachtung erfolgte eigenverantwortliche Realisierung externer designrelevanter Aufgabenstellungen in heterogenen außerschulischen Situationen (Praktikum, Praxissemester, besondere designrelevante externe Projektvorhaben). Die Studierenden müssen nachweisen, die vorgelegten Arbeiten des Portfolios selbst und eigenverantwortlich hergestellt zu haben und neu erworbenes besonderes fachspezifisches Wissen bzw. adäquate Fertigkeiten belegen können. Für ein prozessbegleitetes Portfolio muss gewährleistet sein, dass Prüfungspersonen in den Entstehungsprozess dieser Arbeit(en) soweit involviert sind, dass sie die externe Aufgabenstellung und den folgenden Arbeitsprozess soweit zur Kenntnis nehmen können, um notfalls beratend und regulierend eingreifen zu können. Für die notwendige fristgemäße Kommunikation aller notwendigen Informationen haben die Prüflinge Sorge zu tragen. Für den durch den Prüfungsausschuss zu genehmigenden Sonderfall einer nachträglichen Vorlage fertiger Portfolios müssen der Arbeitsprozess und der kreative Eigenanteil der gezeigten Ergebnisse eindeutig und aussagekräftig dokumentiert sein. Für die Präsentation des prozessbegleitenden Portfolios ist ein Umfang von 10 bis 25 Minuten vorgesehen.

(5) Mit einem Referat sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Prüflinge über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügen. Die Richtlinien für die Durchführung und Bewertung eines Referates entsprechen § 18 RPO. Die Dauer des Referates soll bei einem Kurzreferat 10 bis 25 Minuten, bei einem Referat 25 bis 45 Minuten nicht überschreiten.

(6) Mit einem Protokoll sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die wichtigsten Inhalte einer Lehrveranstaltung erfassen können und in der Lage sind, diese in einen entsprechenden Wissenskontext einzuordnen. Das Protokoll kann nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin durch einen Kurzvortrag ergänzt werden, in dem die Inhalte des Protokolls entsprechend aufbereitet und vorgetragen werden. Der Umfang des Kurzvortrages beträgt 10 bis 25 Minuten, der Umfang des Protokolls umfasst bis zu 8 Seiten zu je 2000 Textzeichen.

(7) In einer schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie größere Zusammenhänge im jeweiligen Prüfungsschwerpunkt selbstständig und in wissenschaftlicher Form darstellen und einordnen können. Die Beurteilung der Hausarbeit erfolgt durch denjenigen Prüfer oder diejenige Prüferin, der oder die das Hausarbeitsthema gestellt hat. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll nach Vorgabe durch die Prüferin oder den Prüfer bis zu 30 Seiten zu je 2000 Textzeichen umfassen.

(8) Anhand einer Klausur sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme und Fragestellungen aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs erkennen und auf richtigem Wege eine Lösung finden können. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(9) Mit einer Präsentation demonstrieren die Studierenden in gegebenenfalls öffentlichem Rahmen die Entstehung und/oder das Ergebnis eines gestalterischen Prozesses. Sie setzen dabei passende Medien ein. Eine Präsentation dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

§ 9 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-4“ und „Projekt Kommunikationsdesign 1-2“ des Studiengangs „Kommunikationsdesign“ (B.A.) und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ (B.A.) des Fachbereichs sowie Prüfungsleistungen in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-2“ bzw. „Projekt Produktdesign 1-2“ des Studiengangs „Produktdesign“ (B.A.) und „Produktdesign mit Praxissemester“ (B.A.) des Fachbereichs können gegenseitig anerkannt werden.

§ 10 | Wiederholung von Prüfungen und Prüfungselementen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt.

(2) Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden; davon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann.

§ 11 | Prüfungsabfolge Produktdesign

(1) Erstes Studienjahr

- **Design Grundlagen:** Die Studierenden absolvieren aus dem Pflichtbereich „Design Grundlagen“ alle im Studienplan angegebenen Module. Die Prüfungen in den Modulen „Gestaltung: Grundlagenprojekt 1 bis 3 sind unbenotet, die Prüfungen in den Modulen „Grundlagen der Entwurfslehre 1 und 2“ und „Zeichnerische Grundlagen 1 und 2“ sind benotet.
- **Technik 1:** Die Studierenden müssen aus dem Pflichtbereich „Technik 1“ alle im Studienplan angegebenen Module belegen und jeweils eine benotete Prüfung ablegen. Die Prüfungen in den Pflichtblöcken „Design Grundlagen“ und „Technik 1“ können in folgenden Formen abgehalten werden:
Werkstattarbeit, Studienarbeit und dazugehörige Präsentation, Klausur, schriftliche Hausarbeit.
- **Designbezogene Wissenschaften 1:** Die Studierenden absolvieren aus dem Pflichtbereich „Designbezogene Wissenschaften 1“ alle im Studienplan angegebenen Module. Die Prüfungsform in diesen Modulen ist ein Protokoll, Kurzreferat, Referat, Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit. Die Prüfungen in diesen Modulen sind unbenotet.

(2) Zweites Studienjahr

- **Konzeption und Entwurf:** Für die Module „Projektübung 1 bis 2“ im Pflichtbereich „Konzeption und Entwurf“ besteht die benotete Prüfung in einer Studienarbeit sowie ihrer Präsentation mit einem anschließenden Prüfungsgespräch über die Studienarbeit. .
- **Technik 2:** Die Studierenden müssen im Pflichtbereich „Technik 2“ alle im Studienplan angegebenen Module belegen und jeweils eine benotete Prüfung ablegen. Die Prüfungen können in folgenden Formen abgehalten werden:
Werkstattarbeit, Studienarbeit und dazugehörige Präsentation, Klausur, schriftliche Hausarbeit.
- **Designbezogene Wissenschaften 2:** Die Studierenden wählen im Wahlpflichtbereich „Designbezogene Wissenschaften 2“ zwei Module aus dem im Studienplan angegebenen Katalog aus.
Die Prüfungsform ist nach Maßgabe der oder des Lehrenden ein Protokoll, Kurzreferat, Referat und/oder eine schriftliche Hausarbeit. Die Prüfungen in diesen Modulen sind benotet.

Nach Bestehen aller Prüfungen des ersten bis vierten Semesters ist das Kernstudium abgeschlossen.

(3) Drittes Studienjahr

- Für die „**Projekte Produktdesign 1 und 2**“ besteht die jeweilige benotete Prüfung in einer Studienarbeit sowie ihrer Präsentation mit einem anschließenden Prüfungsgespräch über die Studienarbeit.
- **Designbezogene Wissenschaften 3:** Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtbereich „Designbezogene Wissenschaften 3“ drei Module aus den vier im Studienplan angegebenen Themenbereichen aus, wobei maximal ein Modul pro Themenbereich gewählt werden kann. Die Prüfungsform ist nach Maßgabe der oder des Lehrenden ein Referat und/oder eine schriftliche Hausarbeit. Die Prüfungen in diesen Modulen sind benotet.
- **Allgemeine Kompetenzen:** Das Modul „Interdisziplinäre Sondergebiete“ kann in anderen Fachbereichen belegt werden. Die Prüfung in diesem Modul erfolgt nach Maßgabe des anbietenden Fachbereichs und wird unbenotet anerkannt.

(4) Neben den im Studienplan ausgewiesenen spezifischen Modulen sind die allgemeinen Kompetenzen Bestandteil der Projektlehre. Diese allgemeinen Kompetenzen werden zu einem Umfang von 7 Leistungspunkten in den Modulgruppen „Allgemeine Kompetenzen 1 und 2“ vermittelt. Die restlichen 8 Leistungspunkte werden integrativ im Projektstudium im ersten Studienjahr in den Modulen „Design Grundlagen: Gestaltung: Grundlagenprojekt 1-3“, im zweiten Studienjahr in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-2“ und im dritten Studienjahr in den Modulen „Projekt Produktdesign 1-2“ vermittelt. Die unbenotete Prüfung im Modul „Schlüsselqualifikation 1“ und „Schlüsselqualifikationen 2“ besteht nach Maßgabe der oder des Lehrenden aus einer Studienarbeit, einem Protokoll oder einem Kurzreferat.

§ 12 | Zusatzfächer

Angebote außerhalb der verbindlichen Lehrveranstaltungen (Zusatzfächer, Zusatzangebote) können die Studierenden nach eigener Wahl aus dem Fächerkatalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 11 oder aus den Fächerkatalogen der übrigen Fachbereiche der FH Aachen belegen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag des oder der Studierenden in die Leistungsübersicht als Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 13 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird gemäß § 25 RPO eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

(2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei wird nur zugelassen, wer Prüfungen aus den ersten sechs Regelsemestern im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten vorweisen kann und alle Praktika des Studiums absolviert hat.

(3) Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte.

§ 14 | Praxissemester

(1) Ziel des Praxissemesters ist es, vertiefte praktische Erfahrungen in dem gewählten Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ zu sammeln. Das Praxissemester findet in der Regel in einem Unternehmen, einer Agentur oder einem Designbüro statt. Es wird mit 30 Leistungspunkten bewertet und dauert mindestens 20, maximal 26 Wochen.

(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxissemesters unter Benennung des betreffenden Betriebes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung der Praxissemesterstelle beantragen.

(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Prüfungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann, alle Praktika des Studiums erfolgreich abgeschlossen hat und der Betrieb zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung eines Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Abgabe eines Praktikumsberichts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(7) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxissemesterstellen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer geeigneten Stelle besteht nicht. Falls bis zum Beginn des sechsten Semesters keine Stelle nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Produktdesign“ ohne Praxissemester statt.

§ 15 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in welcher der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen inner-

halb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von circa neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und alle Modulprüfungen außer Abschlussarbeit und Kolloquium bestanden hat.

(4) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und dauert maximal 20 Minuten.

(6) Die Abgabe der Abschlussarbeit ist in § 30 RPO geregelt. Weitere Modalitäten finden sich in der Richtlinie für den Studiengang.

§ 16 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis und die Leistungsübersicht enthalten die Noten der Modulprüfungen, die in die Gesamtnote einfließen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Ein erfolgreich abgeleistetes Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester werden im Diploma Supplement angegeben.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der im Zeugnis und in der Leistungsübersicht genannten Modulprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Prüfungen wie folgt gewichtet:

- Modulprüfungen des 1./2. Fachsemesters	10%
- Modulprüfungen des 3./4. Fachsemesters	20%
- Modulprüfungen des 5./6. Fachsemesters	30%
- Abschlussarbeit	30%
- Kolloquium	10%

(3) Die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote wird durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.

§ 17 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Produktdesign“ oder „Produktdesign mit Praxissemester“ erstmals ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 9. Februar 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. März 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. April 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann

Studienplan

Produktdesign | 7 Semester **210 LP**

Produktdesign mit Praxissemester | 8 Semester **240 LP**

Erstes Studienjahr | Kernstudium

Design Grundlagen			bM	uM	1. Sem.	2. Sem.	SWS	LP
411130	DG: Grundlagenprojekt 1	P		x	●		2	4
411230	DG: Grundlagenprojekt 2	P		x		●	2	4
421330	DG: Grundlagenprojekt 3	P		x		●	2	4
421550	DG: Grundlagen der Entwurfslehre 1	U	x		●		6	6
421560	DG: Grundlagen der Entwurfslehre 2	U	x			●	6	6
421650	DG: Zeichnerische Grundlagen 1	Ü	x		●		3	3
421660	DG: Zeichnerische Grundlagen 2	Ü	x			●	3	3
					3 uM + 4 bM			30

Technik 1			bM	uM	1. Sem.	2. Sem.	SWS	LP
412320	TE_1: Technische Kommunikation und Visualisierung 1	Ü	x		●		6	4
422340	TE_1: Technische Kommunikation und Visualisierung 2	Ü	x			●	6	4
412250	TE_1: Material-, Modell- und Herstellungstechnik 1	Ü	x		●		6	5
422270	TE_1: Material-, Modell- und Herstellungstechnik 2	Ü	x			●	6	5
					2 bM	2 bM		18

Designbezogene Wissenschaften 1			bM	uM	1. Sem.	2. Sem.	SWS	LP
422100	DW_1: Kunstgeschichte	V		x		●	2	4
422200	DW_1: Designgeschichte	V		x		●	2	4
422310	DW_1: Bezugswissenschaften PD	V		x		●	2	4
					3 uM			12

Zweites Studienjahr

Konzeption und Entwurf				bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
431910	KE: Projektübung PD 1	P	x			●		6	16
441910	KE: Projektübung PD 2	P	x				●	6	16
						1 bM	1 bM		32

Technik 2				bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
435910	TE_2: Digitale Produktentwicklung 1	Ü	x			●		4	4
445910	TE_2: Digitale Produktentwicklung 2	Ü	x				●	4	4
435920	TE_2: Ökologie - Mensch - Technik 1	Ü	x			●		4	4
445920	TE_2: Ökologie - Mensch - Technik 2	Ü	x				●	4	4
						2 bM	2 bM		16

Designbezogene Wissenschaften 2				bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
432010	DW_2: Designtheorie/Designgeschichte	S	x				○	4	5
432020	DW_2: Kunst- und Medienwissenschaften	S	x				○	4	5
432030	DW_2: Bezugs- und Gesellschaftswissenschaften	S	x				○	4	5
432040	DW_2: Marketing	S	x				○	4	5
						2 bM			10

Allgemeine Kompetenzen 1				bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
433010	AK_1: Schlüsselqualifikationen 1		x				●	1	2
						1 uM			2

Ab dem dritten Studienjahr | Vertiefungsstudium

Projekte Produktdesign			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
451910	PR: Projekt Produktdesign 1	P	x		●		8	20
461910	PR: Projekt Produktdesign 2	P	x			●	8	20
					1 bM	1 bM	40	

Designbezogene Wissenschaften 3			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Themenbereich A								
452010	DW_3A: Designtheorie	S	x		○		4	5
452020	DW_3A: Designwissenschaft	Ü	x		○		4	5
Themenbereich B								
452030	DW_3B: Kunst- und Medienwissenschaft	S	x		○		4	5
452040	DW_3B: Interdisziplinäre Kunst- und Medienwissenschaften	Ü	x		○		4	5
Themenbereich C								
452050	DW_3C: Bezugs- und Gesellschaftswissenschaften	S	x		○		4	5
Themenbereich D								
452060	DW_3D: Marketing	S	x		○		4	5
					3 bM		15	

Allgemeine Kompetenzen 2			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
453010	AK_2: Interdisziplinäre Sondergebiete		x		●		2	3
453020	AK_2: Schlüsselqualifikationen 2		x		●		1	2
					2 uM		5	

Praxissemester ggf. zusätzlich nach Wahl im 5., 6. oder 7. Semester Pflichtpraktikum im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS	LP
466910	PS: Praxissemester PD		x			●			30
					1 uM		30		

Bachelorabschluss			bM	uM	7. Sem.	8. Sem.	SWS	LP
476910	BA: Praxisprojekt PD		x		●			15
8998	BA: Bachelorarbeit		x		●			12
8999	BA: Kolloquium		x		●			3
					1 uM + Abschluss		30	

Legende:

P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

bM = benotete Modulprüfung, uM = unbenotete Modulprüfung

12345 = Modulcode, LP = Leistungspunkte

Mittig eingetragene Module können in jeweils einem der betreffenden Semester abgelegt werden.

● = Pflichtveranstaltung, ○ = Wahlpflichtveranstaltung